

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt ab sofort den Namen mensch fair tier. Die Änderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und der Verein danach den Namen mensch fair tier e.V. führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 71149 Bondorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mensch fair tier dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), vor allem der Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) und der Förderung der Verbraucherberatung

(§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO).

(2) Diese Zwecke bestehen in sämtlichen Tätigkeiten und Aktionen, die im Zusammenhang mit Tierschutz stehen und zur Umsetzung und Einhaltung des deutschen Tierschutzgesetzes dienen. Zentrales Ziel des Vereins ist in diesem Zusammenhang die deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen der Nutztiere.

(3) Die Vereinszwecke werden insbesondere umgesetzt durch

- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Verbraucher (Kleinanzeigen in Printmedien, Schaltung von Online-Werbung, Straßenplakate, Flyer/Plakate/Banner etc.)
- Gespräche/Austausch mit Politikern (auf Landes-, Bundes- und Europa-Ebene)
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Verbraucher in Social Media
- Informationsveranstaltungen, Mahnwachen, Filmvorführungen
- Projektarbeit zur Umsetzung der Verbesserung der Lebensbedingungen für Nutztiere
- Austausch und Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleichartige Ziele für den Tierschutz verfolgen
- jegliche Tätigkeiten und Aktivitäten, die im Zusammenhang mit Tierschutz stehen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden. Ehrenamtszuschüsse für verstärkt für den Verein tätige Mitglieder sind inbegriffen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder

(b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.

(5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vor der MV mitzuteilen. Die MV entscheidet über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der MV ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

(2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in anteiliger Höhe zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden

Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern
- den Beschluss über Jahresplan und -budget einschließlich evtl. Aufträge an den Vorstand

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, bei deren Verhinderung von der Geschäftsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte (E-Mail-) Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Am Zustandekommen der Tagesordnung werden die Mitglieder durch eine Themenabfrage beteiligt. Diese Abfrage erfolgt spät. 2 Wochen bevor die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die

Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Jede ordentlich und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist – ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.

(7) Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der schriftführenden Person, bei deren Abwesenheit eine von der MV bestimmte / gewählte Person zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, dem Kassenwart, des Pressesprechers und der Leitung der Geschäftsstelle. Die Vorsitzende und deren Stellvertreterin sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die anderen Vorstände sind jeweils nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied außenvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Generierung von Einnahmen und die Tötigung von Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der MV sowie die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Jahr und nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, bei deren Verhinderung von der Geschäftsstelle einberufen, eine Frist von wenigstens zwei Wochen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von der schriftführenden Person, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Online-Versammlung und Online-Sitzung

(1) Abweichend von § 7 Abs. 2 kann die Mitgliederversammlung wie auch die Vorstandssitzung als Online-Veranstaltung (z.B. Videokonferenz) einberufen werden.

(2) Die Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt vorab schriftlich (per Post oder Mail) zu Händen des Vorstands oder während der Sitzung durch Handzeichen.

(3) Das schriftliche Votum muss spätestens zwei Tage vor dem Termin beim Vereinsvorstand eingegangen sein.

(4) Ein Handzeichen, während der Online-Sitzung, wird von der Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung namentlich ausdrücklich zugeordnet und von der Protokollführung dokumentiert. Diese namentliche Zuordnung dient der Nachvollziehbarkeit und damit der Rechtssicherheit der gefassten Beschlüsse. Im zu veröffentlichenden Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokoll taucht diese namentliche Zuordnung nicht auf.

(5) Die Teilnehmer*innen der Versammlung bzw. der Sitzung melden sich mit ihren Klarnamen an, um die Identität und damit die Rechtmäßigkeit ihrer Abstimmung nachvollziehen zu können.

(6) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind daraufhin zu kennzeichnen, ob sie zur Abstimmung vorgelegt werden oder anderen Zwecken (Information, Beratung) dienen.

§ 10 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Animals' Angels e. V., Rossertstraße 8, 60323

Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin, hilfsweise des Schatzmeisters, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Vorstehende überarbeitete Satzung wurde am 26.07.2024 durch die Mitgliederversammlung geändert.